

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2004

vom 16. Dezember 2003

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
sowie auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974²
über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. September 2003³,
beschliesst:

Art. 1 Finanzvoranschlag und budgetierter Aufwandüberschuss

¹ Der Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2004, abschliessend mit

- Ausgaben von 52 767 853 301 Franken
- Einnahmen von 47 944 326 731 Franken
- einem Ausgabenüberschuss im Finanzvoranschlag von 4 823 526 570 Franken
- einem budgetierten Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 7 881 566 385 Franken

wird genehmigt.

² Die Ausgaben und der Ausgabenüberschuss gemäss Absatz 1 vermindern sich im Umfang der nach Artikel 5 dieses Bundesbeschlusses gesperrten Kredite.

³ Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Ausgabenplafond von 51 433 358 864 Franken zugrunde gelegt.

⁴ Der Ausgabenplafond wird nach Artikel 126 Absatz 3 BV um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 1 128 494 800 Franken erhöht.

Art. 2 Personalbezüge

¹ Die Personalbezüge für Personal aus Personalkrediten der Departemente und der Bundeskanzlei, ohne ETH-Bereich, Eidgenössische Gerichte, Eidgenössische Finanzkontrolle und Parlamentsdienste werden im Jahre 2004 auf 3 170 627 600 Franken begrenzt.

² Die Personalbezüge der Eidgenössischen Gerichte werden im Jahre 2004 auf 40 175 000 Franken begrenzt.

¹ SR 101

² SR 611.010

³ Im BBl nicht veröffentlicht.

³ Die Personalbezüge der Eidgenössischen Finanzkontrolle werden im Jahre 2004 auf 22 327 100 Franken begrenzt.

⁴ Die Personalbezüge der Parlamentsdienste werden im Jahre 2004 auf 22 327 100 Franken begrenzt.

⁵ Über die Stellenbestände ist mit der Staatsrechnung 2004 Rechenschaft abzulegen.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen werden bewilligt:

	Franken
– für die Beschaffung von Material	845 000 000
– für Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme	221 000 000
– als Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	525 400 000
– Kriegsrisikos bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz	300 000 000

Art. 4 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen werden bewilligt:

	Franken
– für die Beschaffung von Material	9 000 000
– Forschung und Entwicklung	12 000 000
– als Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	87 300 000

Art. 5 Kreditsperre

¹ Die nach Artikel 1 Absatz 1 sowie nach den Artikeln 3 und 4 bewilligten Zahlungskredite werden im Umfang von 1,5 Prozent beziehungsweise 0,75 Prozent gesperrt.

² Die von der Kreditsperre ganz oder teilweise betroffenen Rubriken sind im Anhang aufgeführt.

Art. 6 Zahlungsrahmen zur Förderung der Filme 2004–2007

Für die Ausrichtung einer Finanzhilfe zur Förderung der Filme (Art. 3 und 4 des FiG) in den Jahren 2004–2007 wird ein Zahlungsrahmen von 95 000 000 Franken bewilligt.

Art. 7 **Zahlungsrahmen für Waldschäden 2001–2004**

Der bewilligte Höchstbetrag gemäss Bundesbeschluss vom 13. Dezember 2000 für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden wird um 20 000 000 auf 120 000 000 Franken erhöht.

Art. 8 **Schlussbestimmung**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 15. Dezember 2003

Der Präsident: Fritz Schiesser
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 16. Dezember 2003

Der Präsident: Max Binder
Der Protokollführer: Ueli Anliker

